

Pflichtteilsberechtigter

Wer das ist, ergibt sich aus § [2303 BGB](#). In Absatz 1 werden die [Abkömmling](#) des Erlassers genannt. Das sind in erster Linie die Kinder, aber auch die Enkel des Erblassers. Zu den [Pflichtteilsberechtigten](#) gehören aber auch die in § [2303 Abs. 2 BGB](#) genannten [Personen](#), der [Ehegatte](#) und die Eltern des Erblassers. Der [Pflichtteilsberechtigte](#) hat einen Anspruch auf seinen [Pflichtteil](#) des Erbes. Er kann jedoch durch eine Enterbung von seinem [Pflichtteil](#) ausgeschlossen werden.